

Da der Wochenlohn den Grenzbetrag nicht übersteigt, muß die Steuer nach dem System der festen Abzüge berechnet werden.

Bruttoarbeitslohn	80,— RM.
steuerfreie Lohnbeträge	24,— "
	56,— RM.

Familienermäßigung (Abschnitt B I 2):

für die Ehefrau	2,40 RM.
für das erste Kind	2,40 "
für das zweite Kind	4,80 "
für das dritte Kind	9,60 "
für das vierte Kind	14,40 "
für das fünfte Kind	19,20 "
	52,80 "
verbleiben	3,20 RM.

Hier von 10 v. H.	0,32 RM.
abgerundet	0,30 "
Abschlag 25 v. H.	0,075 "
Steuer	0,225 RM.
abgerundet	0,20 "

Dieser Betrag wird nicht erhoben (Abschnitt E).

6. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind bezieht einen Wochenlohn von 60 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 48,99 RM. (Tabelle unter Abschnitt B II 2). Da der Wochenlohn höher ist als der Grenzbetrag, muß die Berechnung der Steuer nach dem prozentualen System vorgenommen werden.

Steuerberechnung:	
60 RM. — 24 RM.	36 RM.
Hier von (10 v. H. — 1 v. H. =)	
9 v. H. von 36,— RM.	3,24 RM.
abgerundet	3,20 "
Abschlag 25 v. H. (Höchstbetrag)	0,75 "
Steuer	2,45 RM.

7. Ein verwitweter Arbeitnehmer mit zwei minderjährigen Kindern erhält für eine zweistündige Dienstleistung einen Arbeitslohn von 2 RM. Der Grenzbetrag, bis zu dem das System der festen Abzüge anzuwenden ist, ist 2,79 RM. (Tabelle unter Abschnitt B II 2); es ist also das System der festen Abzüge anzuwenden.

Bruttoarbeitslohn	2,— RM.
steuerfreie Beträge (Abschn. A II)	1,— "
	1,— RM.

Familienermäßigung (Abschnitt B I 2):	
für das erste Kind	0,10 RM.
für das zweite Kind	0,20 "
verbleiben	0,70 RM.

Hier von 10 v. H. = 0,07 RM., abgerundet 0,05 RM. Nach Vornahme des Abschlags von 25 v. H. und Abrundung des verbleibenden Betrags ist eine Steuer nicht zu erheben.

H. Einzelheiten.

I. Einmalige Einnahmen.

Erhält ein Arbeitnehmer neben laufenden Bezügen sonstige, insbesondere einmalige Einnahmen

(Lantiemen, Gratifikationen usw.), so sind von dem vollen Betrag der einmaligen Einnahme 10 v. H. vermindert um je 1 v. H. für die zur Haushaltung des Arbeitnehmers zählende Ehefrau sowie für jedes zu seiner Haushaltung zählende minderjährige Kind, einzubehalten. Ein Abschlag von 25 v. H. tritt hier nicht ein; der Abschlag darf nur bei der Steuer von den laufenden Bezügen gemacht werden.

Beispiel: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit einem minderjährigen Kind erhält ein Monatsgehalt von 800 RM. und außerdem eine einmalige Gratifikation von 2000 RM.

Die Steuer ist wie folgt zu berechnen:

Steuer vom Gehalt: 800 RM. — 100 RM.	= 700 RM.
--------------------------------------	-----------

Familienermäßigung nach dem prozentualen System (vergl. Tabelle B II 1).

(10 v. H. — 2 v. H. =) 8 v. H. von	
700 RM.	56,— RM.

Abschlag	3,— "
	bleiben 53,— RM.

Steuer von der Gratifikation	
8. v. H. von 2000 RM.	160,— "

insgesamt Steuer	213,— RM.
------------------	-----------

II. Auffordarbeiter und Heimarbeiter.

1. Auffordarbeiter.

Wird der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit, sondern ausschließlich nach dem Erfolg der Arbeit gezahlt, z. B. in einigen Fällen der Auffordarbeit, so sind von dem vollen nicht abgerundeten Arbeitslohn, ohne Abzug von steuerfreien Lohnbeträgen und ohne Berücksichtigung von Familienermäßigungen, 2 v. H. als Steuer einzubehalten. Jedoch ist hier stets ein Abschlag von 25 v. H. zu machen; Höchstbeträge bestehen nicht.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer erhält für eine bestimmte Arbeitsleistung (ohne Rücksicht auf die Arbeitszeit) 200 RM. Lohn. Von diesem Betrag sind (2 v. H. =) 4 RM. — (25 v. H. von 4 RM. =) 1,— RM. = 3,— RM. als Steuer einzubehalten ohne Rücksicht darauf, ob der Arbeitnehmer verheiratet ist oder nicht und wieviel minderjährige Kinder er hat.

Diese Pauschalberechnung findet jedoch nur ausnahmsweise, und zwar dann Anwendung, wenn ein Zeitraum, für den der Arbeitslohn gezahlt wird, nicht festgestellt werden kann, weil die Zahlung des Arbeitslohns nicht für eine bestimmte Zeit erfolgt, sondern unabhängig von einem bestimmten Zeitraum lediglich nach der Leistung. Wird dagegen der Lohn des Auffordarbeiters nach der Leistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums bemessen und jeweils der Arbeitslohn für diesen Zeitraum gezahlt, so besteht für diese Berechnungsart keine Veranlassung. Der Steuerabzug ist in solchen Fällen vom abgerundeten Arbeitslohn nach Abzug der auf den Lohnzahlungszeitraum entfallenden steuerfreien Lohnbeträge und unter Berücksichtigung der Familienermäßigungen zu berechnen.

2. Heimarbeiter.

Bei Heimarbeitern, deren Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb eines bestimmten Zeitraums gezahlt wird, beträgt die einzubehaltende Steuer 1 v. H. des Bruttoarbeitslohns. Die Bestimmungen über die Abrundung des Arbeitslohns, die steuerfreien Lohnbeträge und die Familienermäßigungen finden keine Anwendung. Auch hier ist stets ein Abschlag von 25 v. H. zu machen; Höchstbeträge bestehen nicht.

Macht ein Heimarbeiter, bei dem der Arbeitslohn nicht für eine bestimmte Arbeitszeit und auch nicht nach der Arbeitsleistung innerhalb einer bestimmten Zeit gezahlt wird, beim Finanzamt glaubhaft, daß sein Arbeitslohn im Monatsdurchschnitt die steuerfreien Lohnbeträge (100 RM.) und die Beträge, die für seinen Familienstand als Familienermäßigungen vom Steuerabzug frei sind (Abschnitt B I 2), nicht übersteigt, so hat das Finanzamt des Wohnsitzes des Heimarbeiters auf der Steuerkarte mit dem Vorbehalt des Widerrufs zu vermerken, daß ein Steuerabzug nicht vorzunehmen ist. In dem Vermerk sind ferner das Dienstverhältnis unter Bezeichnung des Arbeitgebers und der Zeitraum, für welchen die Besteuerung gilt, aufzunehmen. Der in dem Vermerk bezeichnete Arbeitgeber ist für alle Lohnzahlungen innerhalb des in dem Vermerk bezeichneten Zeitraumes berechtigt und verpflichtet, von der Vornahme des Steuerabzugs abzusehen. Wenn bei Heimarbeitern ein Zeitraum, für den der Lohn gezahlt wird, gestellt werden kann, gelten die allgemeinen Bestimmungen.

III. Steuerkarte.

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine Steuerkarte dem Arbeitgeber bei Beginn eines jeden Kalenderjahres oder bei Beginn des Dienstverhältnisses auszuhändigen. Der Arbeitgeber hat die Steuerkarte während der Dauer des Dienstverhältnisses aufzubewahren. Macht der Arbeitnehmer glaubhaft, daß er die Steuerkarte zur Vorlage bei einer Behörde benötigt, so hat der Arbeitgeber ihm die Steuerkarte vorübergehend auszuhändigen.

Der Arbeitgeber ist an die amtlichen Eintragungen auf der Steuerkarte gebunden. Änderungen der amtlichen Eintragungen durch den Arbeitgeber, durch den Arbeitnehmer oder durch andere private Personen sind verboten. Im Laufe des Kalenderjahres (durch Heirat oder durch Geburt eines Kindes) hinzugekommene Familienangehörige dürfen beim Steuerabzug erst dann berücksichtigt werden, wenn die Steuerkarte von der Gemeindebehörde berichtigt worden ist. Händigt der Arbeitnehmer die Steuerkarte dem Arbeitgeber nicht aus oder verzögert er schuldhaft die Rückgabe der Steuerkarte, so hat der Arbeitgeber in jedem Falle 10 v. H. vom vollen Arbeitslohn ohne jeden Abzug, jedoch in den oben zu A bis C und zu H II bezeichneten Fällen unter Berücksichtigung des dort vorgesehenen Abschlags einzubehalten, bis der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber die Steuerkarte aushändigt oder zurückgibt.

